

Regalienbegriff bereits in einem sehr ausgeprägten Sinne. Waren gerade die Übertragungen dieses Kaisers — das Herzogtum Spoleto etwa oder die Markgrafschaft Fermo — die „Regalien“ der römischen Kirche¹⁷⁸⁾? Gerade im Falle Fermos erneuerte Robert Guiskard, als er 1080 Gregor VII. Vasallität schwor, die früher abgegebene Garantie der „regalia s. Petri“ nicht¹⁷⁹⁾. — Für eine solche oder ähnliche Lösung spräche — außer einigen gleich zu nennenden Nachrichten — die Definition des „Tractatus de investitura episcoporum“. Aber wir sahen schon, daß dessen Regalienverständnis „deutsch“ war und nicht nach Italien zurückführte¹⁸⁰⁾. Sollte es ausgerechnet von der kaiserfeindlichen Reformkurie konzipiert und beibehalten worden sein?

2. Die „regales res“ — „regalia“ der Parteigänger Clemens' III.

Auch jetzt ist ebenso wie bei der Betrachtung der Regalien des Reiches danach zu fragen, was die Regalität der „regalia s. Petri“ ausmachte. Es kann nicht ohne Grund sein, daß die Kurie ihren Besitz oder einen genauer festgelegten Teil desselben nicht mehr oder nur noch zurückhaltend mit den älteren Vokabeln „terra“ oder „patrimonium“ bezeichnete und selbst nach 1111 zunächst keinen politisch unverfänglicheren Namen — „temporalia“ etwa oder „possessio“ — aufgriff. Zu fragen ist ferner, was im einzelnen den Papstregalien hinzugerechnet wurde, wie weit und wodurch sie sich von den Regalien des Reiches unterschieden.

Die *Annales Romani* notierten zu den Ereignissen des Jahres 1046: *Ordinationem pontificum ei (sc. Heinrich III.) concesserunt (sc. die Römer) et eorum episcoporum regaliā abentium, ut a nemine consecratur nisi prius a rege investiat*¹⁸¹⁾. Regalienbesitz stellte die Bischöfe auf eine Ebene mit dem Papst; er machte sie reichsunmittelbar und legiti-

¹⁷⁸⁾ Vgl. Anon. *Haserensis* c. 38 (MGH SS 7 S. 265); dazu Ficker, *Forschungen* 2 S. 322 f. mit den Belegen für Spoleto und Fermo; Steindorff, *Heinrich III.* 2 S. 308 ff.; Kehr, *Belehnungen* S. 19 mit Anm. 2; Haller, *Papsttum* 2 S. 308/9 mit Anm. S. 585; Deér, *Papsttum und Normannen* S. 89 f.

¹⁷⁹⁾ Gregor VII. *Reg. VIII*, 1 a/b (ed. Caspar S. 515) = Deér S. 31 ff. nr. IX, 18 a/b und 19; dazu Kehr, *Belehnungen* S. 18 ff.; Deér, *Papsttum und Normannen* S. 133 f.

¹⁸⁰⁾ Vgl. oben S. 469 ff.

¹⁸¹⁾ Ed. Duchesne, *Lib. Pontif.* 2 S. 332, 13 ff. Zur Datierung vgl. Dieter Hägermann, *Untersuchungen zum Papstwahldekret 1059*, ZRG Kan. 56 (1970) S. 163 Anm. 19 (20er Jahre des 12. Jh.).